

fälscht, namentlich gehöre die Schrift derjenigen von 1065 nicht dem 11., sondern dem 14. oder 15. Jahrhundert an, Lambert sei Stifter der Beguininnen. Nach ihm sind Buteanus und Ryckel die Fälscher, indem sie das Datum einer Urkunde des 15. Jahrhunderts in 1065 umänderten; die anderen Zeugen, auch der Erzbischof, hätten mitgeholfen oder seien leichtsinnig ein Opfer des Betrugs geworden. Die Leistung Hallmanns ist in Deutschland, Frankreich und theilweise in Belgien (Lib. Quartalschr. 1844, 504; Bibl. de l'école des Chartes II, 2, p. 285; *Messenger des sciences*, 1850, 241) stark überschätzt worden, als enthalte sie die endgültige Lösung der Streitfrage. Es wurde (*Journal hist. et littér.*, Liège 1843, 530. 584; *Précis historiques*, 1852, 83; 1859, 370) geantwortet, das Document des Bischofs von Cambrai von 1239 rede nicht von einer Gründung, sondern von einer Erweiterung der Beguinage in Wilvorde, es würden schon in einer Urkunde von 1209 Vergabungen an die dortigen Beguininnen gemacht. Competente Männer, wie Perz, C. P. Voet, die Jesuiten Cahier, Cahour, Martin, kennen allerdings in der Urkunde von 1065 die Schriftzüge des ersten Jahrhunderts nicht; dennoch ist die Annahme Hallmanns unhaltbar, denn E. Smet, der noch 1789 das Original besah, sah keine Ausradirung, und das Facsimile enthält zwischen M und L keinen Raum, in welchem 3—4 C stehen konnten. Es fragt sich also, ob man nicht eine im 14. oder 15. Jahrhundert umgeschriebene Urkunde des 11. Jahrhunderts besitze; im Ganzen bleibt die Hauptfrage über den Ursprung der Beguininnen auch heute noch eine offene. Freilich spricht die größere Wahrscheinlichkeit für Lambert, denn es sind wirklich vor ihm keine Stiftungen bekannt, unmittelbar nach ihm aber, durch das ganze 13. Jahrhundert, ist eine lange Reihe von solchen verzeichnet.

Man kennt noch 94 Beguininnen, die während des Mittelalters in Belgien (in Lüttich allein 20) entstanden; davon existirten im J. 1731 noch 34, 1856 nur noch 20; mehrere sind seitdem wieder eingegangen. Im J. 1631 gab es 2487 Beguininnen, 1828 noch 1010 und 1856 etwa 1600 in ganz Belgien. Wir geben hier einige bedeutendere Orte mit den Stiftungsjahren und der Zahl der Beguininnen in den Jahren 1631 und 1856 an. Beguinage in Antwerpen 1230 (42. 45), Brügge um 1244 (40. 34), Brüssel 1250 (500, zählte 1828 noch 50, eingegangen), Courtrai 1241 (140. 14), Diest 1254 (300. 66), Gent mit zwei Beguinagen, der großen 1234 (400. 700) und der kleinen 1234 (174. 320), Lüttich, „St. Christoph“, um 1184 (130, zählte 1241 etwa 1500), Löwen zwei Beguinagen, große 1205 (203. 65), kleine 1234 (24. 3, seither eingegangen), Mecheln 1207 (hatte im J. 1577 1200 Beguininnen, 1828 noch 127, 1856 noch 47), Tongern 1200 (150. 10), Turnhout (86. 31). Die Abnahme der letzten Zeit ist hauptsächlich den Veranstaltungen des belgischen

Liberalismus zuzuschreiben. — In Holland gab es wenigstens in 27 Städten Beguinagen; viele haben die Reformationszeit überdauert, einige, z. B. in Amsterdam, bis auf die Gegenwart sich gehalten. Die holländische Regierung hat diese Institute 1826 durch das Verbot der Proviuzenaufnahme eine Zeit lang geschädigt. — In den flandrischen Provinzen Frankreichs waren viele Niederlassungen; aber auch in Paris führte der hl. Ludwig Beguininnen ein, und Philipp von Montmirail soll über 5000 in verschiedenen Gründungen vereinigt haben. Seit 1847 hat der Domherr Louis de Soubiran-La-Louvière von Carcassonne dieselben in Südfrankreich, in Castelnau-dary, eingeführt; sie haben in Frankreich den Namen Filles compagnes du Bon Secours. — In Deutschland gab es frühzeitig viele Beguinenhöfe. Kaufbeuern in Bayern, Waldbsee in Württemberg werden genannt; vor allen blühten die Anstalten in Aachen und Köln. Daß sie zahlreich waren, ersieht man aus den Concilien, die sich häufig mit ihnen beschäftigten; so die Synoden von Fritzlar 1259, Mainz 1261, Magdeburg 1261, Köln 1306, Trier 1310, Mainz 1310. Es tritt aber auf diesen Synoden meistens ein gewisses Mißtrauen gegen die Beguininnen hervor. In der That hatten einzelne Beguininnen in Frankreich und Deutschland durch allzu freies ungebundenes Wesen und durch irrtümliche Ansichten Veranlassung zu Klagen geboten. Das Concil von Vienne verbot daher 1312 den Stand der Beguininnen unter Excommunication als einen verdächtigen, weil mehrere über die heilige Trinität, die Wesenheit Gottes, die Sacramente unorthodoxe Meinungen hegten und verbreiteten (Clement. I. 3, tit. 11, c. 1). Durch dieses allgemeine Verbot hörte nun Lesung, Gesang, Gebet und alles gemeinschaftliche Leben in den Beguinagen auf, bis Johann XXII. in einem Briefe an Bischof Johann von Straßburg, 1321 (aus welchem wir die große Anzahl der damaligen Beguininnen ersehen [der Papst spricht von mehr als 200 000]), mildere Bestimmungen traf und den nicht verdächtigen, nicht theologisirenden Beguininnen, welche ihren geistlichen Ortsobern gehorchen, die frühere Lebensweise gestattete (Baluze, *Vitae Paparum* II, 436). Um 1325 dehnte derselbe Papst durch die Constitution *Ratio recta* (Extrav. com. I. 3, tit. 9, c. 1) diese Erlaubniß allgemein aus.

Ähnliche Vereine, wie für Frauen, entstanden später (die ersten Spuren finden sich 1215) für Männer unter dem Namen Begharden, Beguini in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich. Schneller indessen und in größerem Maßstab, als bei den Frauen, zog bei diesen der Geist der Ausschweifung und der Häresie ein. Das Concil von Vienne verwarf acht Irrlehren der Begharden, des Inhalts: der Mensch könne in diesem Leben zu solcher Vollkommenheit gelangen, daß er unsündbar werde, dem Leibe alsdann Alles gestatten dürfe und an keine Kirchengebote mehr gebunden sei (Clement. I. 5, tit. 3,